

13. SONDERNEWSLETTER DV CORONA COVID-19-SchutzmaßnahmenVO (SchuMaV) Eine Information des BG des Direktvertriebs

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater,

die aktuelle Entwicklung der Corona-Infektionszahlen hat es notwendig gemacht, dass die Bundesregierung mit Wirksamkeit ab 3.11.2020 neue verschärfte Maßnahmen beschlossen hat. Dadurch soll vor allem die Verbreitung des Virus eingedämmt werden, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Wir haben Ihnen wesentliche Regelungsbereiche aus dem langen Verordnungstext zusammengefasst. Sie können diese auf unserer Website in den [News zum Direktvertrieb](#) abrufen. Zu den allgemeinen Regelungen, zu FAQs und zu Begründungen für Einzelmaßnahmen können Sie Informationen auf der Website des [Gesundheitsministeriums](#) finden.



KommR Peter Krasser
Bundesgremialobmann

Da die allgemeine Ausgangsbeschränkung von 20.00 - 6.00 Uhr gilt, wird sie die Tätigkeit der meisten DirektberaterInnen nach meiner Einschätzung kaum beeinträchtigen.

Trotzdem möchte ich auf ein paar Punkte hinweisen, die neben den allgemeingültigen Richtlinien speziell die Tätigkeiten im Direktvertrieb berühren können:

- a) Betriebsstätte: Führt eine Direktberaterin oder ein Direktberater am Gewerbestandort einen deklarierten Geschäftsraum oder ein gekennzeichnetes Büro, so gilt die Abstands- und Maskenpflicht und pro Kunde muss eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen wird daher eine Produktvorstellung eher individuell stattfinden, sogenannte Verkaufspartys werden nicht möglich sein.
- b) Geschäftsvorstellungen oder Beratungspartys in Gasthäusern werden nicht möglich sein, da diese ja grundsätzlich geschlossen sind.
- c) Zusammenkünfte in privaten Wohnbereichen sind grundsätzlich möglich. Ich möchte Ihnen jedoch aus epidemiologischer Sicht empfehlen, nicht mehr als 6 Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten zusammenkommen zu lassen.
- d) Für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, die an sich unter die Ausnahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkung fallen, muss die Notwendigkeit begründet werden. Es ist daher zweckmäßig, sofern diese stattfinden sollen, diese so zu terminieren, dass

die TeilnehmerInnen vor 20.00 Uhr zu Hause sind, um nicht Probleme mit der Ausgangsbeschränkung zu bekommen. Um die Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion zu unterstützen, soll stets bedacht werden, ob Zusammenkünfte unbedingt notwendig sind oder ob auch andere Möglichkeiten eine Reduzierung persönlicher Kontakte ermöglichen.

Insgesamt empfehle ich Ihnen, von Gruppengesprächen und Verkaufspartys auf individuelle Beratung und persönlichen Verkauf umzustellen, um die persönlichen Kontakte größtmöglich zu reduzieren.

Der Direktvertrieb bietet mit seinem Slogan *mobil - modern - menschlich* ein individuelles Geschäft, das auch in Krisenzeiten ausgezeichnet funktioniert. Nicht umsonst haben im ersten Halbjahr 2020 über 700 Personen neu den Gewerbeschein des Direktvertriebs gewählt. Natürlich gibt es auch in unserer Branche einzelne DirektberaterInnen, die von den Beschränkungen wirtschaftlich stärker betroffen sind. Hilfe für diese sollen der Härtefallfonds (inzwischen auf 12 Monate ausgedehnt) und der Fixkostenzuschuss (da kommt eine zweite Phase) bringen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie gut und gesund durch die nächsten Wochen kommen und dass wir gemeinsam alles tun, um die Infektionszahlen wieder zu reduzieren und das Gesundheitssystem für jene erhalten bleibt, die intensivmedizinische Betreuung brauchen.

Mit lieben Grüßen,

Peter Krasser
Bundesgremialobmann